

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Fortbildung sind:

- **Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg**

1. Grundsätze

Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung stellen zentrale Instrumente für Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung und Personalentwicklung dar. Nach § 50 LBG sind Beamt*innen verpflichtet, sich fortzubilden. Lehrkräften im Angestelltenverhältnis ist vom Arbeitgeber eine Qualifizierung anzubieten. Die Beschäftigten entscheiden selbst, ob und wie oft sie an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Schulleitung kann einen Fortbildungswunsch nur ablehnen, wenn aus dienstlichen Gründen keine Teilnahme möglich ist. Der ÖPR ist hier in der Beteiligung (geschieht automatisch über die Online-Meldung). Vom Prinzip der Freiwilligkeit kann z.B. bei der Einführung neuer Unterrichtsmethoden bzw. -inhalte abgewichen werden. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist in der Regel auf dem Wege kooperativer und motivierender Personalführung durch die Schulleitung zu gewährleisten. Sie kann Lehrer*innen in begründeten Ausnahmefällen zur Wahrnehmung bestimmter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichten.

2. Art der Fortbildungen

- **Amtliche Fortbildung**
- **Fortbildung anderer Träger**
- **Sonstige Fortbildung**

das bedeutet im Einzelnen:

- **Freistellung**
 - **Amtliche Fortbildung:** Dienstbefreiung
 - **Fortbildung anderer Träger:** Freistellung vom Unterricht
 - **Sonstige Fortbildung:** Beurlaubung über eine Genehmigung durch die Schulleitung
- **Dienstunfallschutz**
 - **Amtliche Fortbildung:** ja
 - **Fortbildung anderer Träger:** ja
 - **Sonstige Fortbildung:** nein
- **Reisekosten**
 - **Amtliche Fortbildung:** ja
 - **Fortbildung anderer Träger:** nur in Ausnahmefällen
 - **Sonstige Fortbildung:** nein

3. Pädagogischer Tag

Ob, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form ein Pädagogischer Tag stattfindet, entscheidet die GLK. Dieser Beschluss muss mit der Schulkonferenz abgestimmt werden, ist aber nicht von deren Zustimmung abhängig. Eine Einigung ist anzustreben. Pädagogische Tage finden in aller Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt. In Ausnahmen kann je nach Art und Inhalt auch Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden. Die GLK in Abstimmung mit der Schulkonferenz verantwortet diese Ausnahme mit einer tragfähigen Begründung. Die Schule muss der Schulaufsicht anzeigen, wann ihr Pädagogischer Tag stattfindet und eine Begründung der Schulkonferenz vorlegen, falls dieser in die Unterrichtszeit fällt.

4. Fortbildungszeiten

- Die tägliche Fortbildungszeit von 8h darf nicht überschritten werden und muss eine ausreichende Mittagspause beinhalten.
- Lehrkräftefortbildungen finden in der Regel Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.
- Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung finden in der Regel von Montag bis Freitag außerhalb der Ferienzeiten statt. Sie können in einem Zeitrahmen von 08:00 – 18:00 Uhr stattfinden. Am Anreisetag kann der Beginn jedoch nicht vor 09:00 Uhr, am Abreisetag das Veranstaltungsende nicht nach 17:00 Uhr liegen.
- Angebote der SchiLF (schulinterne Lehrerfortbildung) und digitale synchrone Formate können davon abweichend innerhalb des Zeitrahmens Montag bis Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr stattfinden.
- Bei Nachmittagsveranstaltungen wird im Veranstaltungstermin in der Ausschreibung dieser Satz beigefügt: „Es ist Aufgabe der Schulleitung, den teilnehmenden Lehrkräften ausreichend Zeit für Mittagspause und Anfahrt zu ermöglichen.“
- Veranstaltungen der Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung können auch in den Ferienzeiten stattfinden.
- Mehrtägige Wunschkurse von Schulen mit Übernachtung können bis zu 2/3 Freitag-Samstag oder in den Schulferien stattfinden.
- Fortbildungsangebote können insgesamt im Umfang von bis zu 30 % in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

5. Aufgabe des Personalrats

Der Personalrat ist beteiligt an allgemeinen Fragen zur beruflichen Fortbildung. Erfolgt eine Teilnehmer-Auswahl bei überbuchten Fortbildungen, ist durch die auswählende Stelle der Personalrat zu beteiligen.

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich
Gabriele Englert

Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg, Peter Fels